

Statuten MG Sonnenberg Törbel



3. Auflage

A. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Unter dem Namen „Musikgesellschaft Sonnenberg Törbel“ besteht seit der Gründung im Jahre 1957 ein Verein im Sinne von ZGB Art.60 und ff mit Sitz in Törbel.

Der Verein ist Mitglied folgender Musikverbände und unterstellt sich deren Statuten und Reglementen:

- Bezirksmusikverband des Bezirkes Visp
- Oberwalliser Musikverband
- Kantonaler Musikverband des Kantons Wallis
- Schweizer Blasmusikverband

Artikel 2

Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der Blasmusik, die Pflege der Freundschaft unter den Vereinsmitgliedern, die Förderung des kulturellen Lebens, sowie die Verschönerung von öffentlichen Anlässen.

Artikel 3

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

B. Mitgliedschaft

Artikel 4

Der Verein besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Aktivehrenmitgliedern
- c) ehemaligen Aktivehrenmitgliedern
- d) Ehrenmitgliedern

a) Aktivmitglieder

Artikel 5

Wer als Aktivmitglied in den Verein aufgenommen werden will, hat beim Vereinsvorstand ein entsprechendes Gesuch zu stellen. Das potentielle Mitglied verfügt über die musikalischen Kenntnisse oder hat eine besondere Funktion inne. Über die Aufnahme eines neuen Vereinsmitgliedes entscheidet die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Aktivmitglieder.

Aktivmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt und können über die Aktivitäten und Entwicklung des Vereins mitbestimmen.

Artikel 6

Jedes neu eintretende Mitglied hat beim Eintritt einen einmaligen Betrag (siehe Mitgliederreglement) zusätzlich zum Jahresbeitrag an die Vereinskasse zu bezahlen.

Artikel 7

Der Jahresbeitrag ist laut Reglement festgelegt.

Aktivehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

Der Fähnrich und sein Stellvertreter besitzen den Status eines Aktivehrenmitgliedes.

Artikel 8

Ein Aktivmitglied, welches die Musikschule besucht, verpflichtet sich eine gewisse Anzahl Jahre im Verein aktiv zu wirken (siehe Mitgliederreglement). Ansonsten muss der vom Verein bezahlte Betrag zurückerstattet werden.

Artikel 9

Jedes Mitglied kann vor der Generalversammlung durch ein schriftliches Austrittsgesuch an den Vorstand aus dem Verein austreten. Ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern gehen sämtliche Rechte am Verein und dessen Vermögen verloren.

Bei unbegründetem Austritt hat der Musikant eine Austrittsgebühr (siehe Mitgliederreglement) zu bezahlen. Ausgeschlossenen Mitgliedern wird diese Gebühr ebenfalls in Rechnung gestellt.

Als Grund für einen gebührenfreien Austritt gilt einzig Krankheit.

Aktivehrenmitglieder sind von der Austrittsgebühr befreit.

Aktivmitglieder können auf ein begründetes Gesuch hin beurlaubt werden.

Artikel 10

Mitglieder die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins schädigen, können durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.

b) Aktivehrenmitglieder

Artikel 11

Aktivmitglieder mit 25 Verbandsjahren werden zu Aktivehrenmitgliedern ernannt. Sie behalten dieselben Rechte wie ein Aktivmitglied.

c) ehemalige Aktivehrenmitglieder

Artikel 12

Aktivehrenmitglieder, welche aus dem Verein ausgetreten sind, verlieren die Rechte und Pflichten eines Aktivmitgliedes.

d) Ehrenmitglieder

Artikel 13

Personen, die sich in besonderer Weise für den Verein eingesetzt haben, können durch den Beschluss der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Gönner mit einer einmaligen Zuwendung eines Betrages (siehe Mitgliederreglement) werden zu Ehrenmitgliedern ernannt.

C. Organisation des Vereins

Artikel 14

Die Organisation des Vereins besteht aus:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisoren
- d) Musikkommission
- e) Dirigent/Vizedirigent
- f) Fähnrich/Vizefähnrich

a) Generalversammlung

Artikel 15

Die Generalversammlung beschliesst über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, wählt den Vorstand und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind. Sie erteilen dem Vorstand Décharge.

Artikel 16

Die Generalversammlung findet jährlich im November statt. Eine begründete Verschiebung ist möglich.

Artikel 17

Die Mehrheit des Vorstandes, oder fünf Aktivmitglieder, können unter Angabe der zu behandelnden Traktanden schriftlich die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung innert zwölf Tagen verlangen.

Artikel 18

Eine geheime Wahl kann auf Antrag eines Aktivmitgliedes verlangt werden. Der Wahlmodus lautet wie folgt: im ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Wahlen und Vereinsbeschlüsse werden in der Regel mit offenem Handmehr gefasst.

b) Vereinsvorstand

Artikel 19

Der Vorstand besteht aus fünf von der Generalversammlung gewählten Aktivmitgliedern: Präsident, Aktuar, Kassier und zwei Materialverwalter. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich. Aus den Vorstandsmitgliedern wählt die Generalversammlung den Präsidenten. Das Amt des Vizepräsidenten übernimmt der Kassier.

Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.

Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins und vollzieht die an der Generalversammlung gefassten Beschlüsse.

Artikel 20

Präsident: Der Präsident leitet alle Vereinsversammlungen und ist für das Wohlergehen des Vereins besorgt. Er vertritt den Verein zusammen mit den übrigen Vorstandsmitgliedern nach aussen. Er legt den Mitgliedern das Programm für das nächste Vereinsjahr vor.

Artikel 21

Kassier: Der Kassier führt das Kassawesen des Vereins und erstattet der Generalversammlung jährlich über die Finanzen des Vereins Bericht. Als Vizepräsident vertritt er den Präsidenten im Verhinderungsfall.

Artikel 22

Aktuar: Der Aktuar führt die Vereinsprotokolle und erledigt zusammen mit dem Präsidenten die Korrespondenz des Vereines. Ihm obliegt die Ordnung über das Archiv. Er führt ein Verzeichnis über Aktiv-und Ehrenmitglieder.

Artikel 23

Materialverwalter: Die Materialverwalter sind für das gesamte Vereinsmaterial verantwortlich, bestehend aus: Instrumenten, Uniformen, Notenmaterial, Schlüssel und Inventar Materialdepot.

c) Revisoren

Artikel 24

Die Rechnungsrevisoren werden von der Generalversammlung gewählt und bestehen aus zwei Personen. Sie haben die Rechnung des Vereins zu prüfen und legen an der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht ab.

d) Musikkommission

Artikel 25

Die Musikkommission besteht aus fünf Mitgliedern. Der Dirigent, Vizedirigent und der Vereinspräsident gehören von Amtes wegen der Musikkommission an. Die Generalversammlung wählt zusätzlich zwei Aktivmitglieder dazu. Die Musikkommission entscheidet über alle Fragen, die die musikalische Tätigkeit des Vereins betrifft. Sie stellt das musikalische Jahresprogramm mit dem Vereinsvorstand zusammen.

e) Dirigent/Vizedirigent

Artikel 26

Die Wahl des Dirigenten und Vizedirigenten ist Sache der Generalversammlung und erfolgt gleichzeitig mit den übrigen Vorstandswahlen.

Der Dirigent unterliegt einem Anstellungsvertrag.

f) Fähnrich/Vizefähnrich

Artikel 27

Die Wahl eines neuen Fähnrichs erfolgt durch die Generalversammlung. Diese Wahl wird nur einmal, und zwar zu Beginn der Verpflichtung eines neuen Fähnrichs vorgenommen. Der Fähnrich mit Delegation vertritt den Verein nach aussen. Der Austritt erfolgt schriftlich vor der Generalversammlung. Dasselbe gilt für den Stellvertreter.

D. Musikproben und Auftritte

Artikel 28

Musikproben werden gemäss Beschluss des Vereinsvorstandes in Zusammenarbeit mit dem Dirigenten nach Bedarf abgehalten. Es ist Ehrensache eines jeden Mitgliedes an den Musikproben teilzunehmen. Wer bei einer Übung nicht dabei sein kann, muss dies dem Dirigenten rechtzeitig mitteilen. Wer die Proben ungenügend besucht, kann von der Teilnahme an Anlässen ausgeschlossen werden. Fleissiger Probenbesuch wird ausgezeichnet (siehe Mitgliederreglement).

Artikel 29

Aktivmitglieder sind verpflichtet an allen Anlässen des Vereins teilzunehmen. Wer an einem Vereinsanlass nicht teilnehmen kann, hat sich rechtzeitig beim Dirigenten zu entschuldigen.

Artikel 30

Beim Tod eines Aktivmitgliedes erweist die Musikgesellschaft dem Verstorbenen die letzte Ehre und spielt bei seinem Begräbnis. Dasselbe gilt bei Aktivehrenmitgliedern welche in Törbel beerdigt werden.

Aktivehrenmitgliedern und Ehrenmitgliedern, die ausserhalb der Gemeinde Törbel beerdigt werden, entsendet der Verein zum Begräbnis eine Fahndedelegation. Dies gilt ebenfalls für Ehrenmitglieder, welche in Törbel beerdigt werden.

E. Verschiedene Bestimmungen

Artikel 31

Die Auflösung des Vereins erfolgt nach den Bestimmungen des ZGB. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder verlangt werden. Bei Auflösung des Vereins wird sämtliches Vereinsvermögen der Gemeinde zur Verwaltung übergeben bis ein neuer Verein mit gleichen Zielen seine Tätigkeit wieder aufnimmt.

Artikel 32

Eine Revision dieser Statuten kann von der Mehrheit der Aktivmitglieder verlangt werden. Die Annahme neuer Statuten ist vom Einverständnis einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten abhängig.

Artikel 33

Das Uniformen-, Instrumenten- und Mitgliederreglement gilt als Bestandteil der Statuten. Für alle in den Statuten nicht geregelten Fälle gelten die Bestimmungen des ZGB Art.60 und ff.

Die vorliegenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 14. November 2014 angenommen worden. Dadurch werden die zweiten Statuten des Vereins vom 7. Dezember 1974 aufgehoben.

Törbel, 14. November 2014

Musikgesellschaft Sonnenberg Törbel

Präsident:

Vizepräsident/Kassier:

Aktuarin:

Jörg Karlen

Philippe Schaller

Marlis Kalbermatten